

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Kfz-Zulassungsstelle Weißenburg	Kfz-Zulassungsstelle Gunzenhausen	Führerscheinstelle	Soziales und Senioren
Mo. 7.30–11.30 Uhr Di. 7.30–11.30 Uhr Mi. 7.30–11.30 Uhr Do. 7.30–17.30 Uhr Fr. 7.30–11.30 Uhr Mo. u. Di. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo.-Fr. 7.30–11.30 Uhr Do. 13.30–17.30 Uhr Mo. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo. 8.00–12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr Mi. 8.00–12.00 Uhr Do. 8.00–17.30 Uhr Fr. 8.00–12.00 Uhr Mo. u. Di. 13.30–15.30 Uhr nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-125)	Mo. bis Fr. ausschließlich nach vorheriger TERMINVEREINBARUNG Alle sonstigen Sachgebiete: Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr sowie nach TERMINVEREINBARUNG!

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 13

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 2. April 2016

Inhaltsverzeichnis:

- 37 **Staatliche Wirtschaftsschule Gunzenhausen, Anmeldung für das Schuljahr 2016/17**
- 38 S **Bürgerversammlung für den Ortsteil Kattenhochstatt**
- 39 S **Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage der Großen Kreisstadt Weißenburg
Anschluss der Abwässer der Stadtteile Haardt und Heu-
berg an die Kläranlage Suffersheim**
- 40 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweck-
verbandes Kloster Heidenheim**
- 41 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweck-
verbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer
Gruppe**
- 42 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweck-
verbandes zur Abwasserbeseitigung Jura**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 37 **Staatliche Wirtschaftsschule Gunzenhausen, Anmeldung für das Schuljahr 2016/17**

In die 7. Klasse der Wirtschaftsschule können Schüler(innen) aufgenommen werden, die den erfolgreichen Besuch der 6. oder 7. Klasse der Mittelschule, Realschule oder des Gymnasiums nachweisen können.

Die Anmeldungen können im Sekretariat der Schule, 91790 Gunzenhausen, Bismarckstraße 24, zu nachstehenden Zeiten erfolgen:

**Montag, 4. April, bis Freitag 15. April 2016,
montag bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von
8.00 bis 12.30 Uhr.**

Bei der Anmeldung sind vorzulegen: Geburtsurkunde oder Stammbuch, Zwischenzeugnis der Mittelschule beziehungsweise letztes Zeugnis der Realschule oder des Gymnasiums. Die Anmeldung muss persönlich durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Schüler(innen), die im Zwischenzeugnis der Mittelschule nicht den Notendurchschnitt von 2,66 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreicht haben, nehmen am Aufnahmeverfahren vom 2. bis 4. Mai 2016 teil.

Weitere Auskünfte können persönlich oder fernmündlich (Telefon 0 98 31 / 67 42 70) bei der Schule eingeholt werden.

Gunzenhausen, im März 2016

T. Grad,
Oberstudiendirektor

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 38 S **Bürgerversammlung für den Ortsteil Kattenhochstatt**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr herzlich darf ich Sie auf diesem Wege zu einer

**Bürgerversammlung für den Ortsteil Kattenhochstatt
am Donnerstag, den 21. April 2016, um 19.00 Uhr,
Gasthaus „Goldenes Faß“**

einladen.

Gemäß Artikel 18 BayGO können grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten. Behandelt werden sollen nur Fälle, die das Allgemeininteresse betreffen.

Etwaige Anregungen nehme ich gerne telefonisch (0 91 41 / 9 07-1 02) oder schriftlich entgegen.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

- 39 S **Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage der Großen Kreisstadt Weißenburg
Anschluss der Abwässer der Stadtteile Haardt und Heu-
berg an die Kläranlage Suffersheim**

Bekanntmachung:

Die vorhandenen Reinigungsverfahren der bestehenden Kläranlagen in den Stadtteilen Haardt und Heuberg können die künftig einzuhaltenden Reinigungsanforderungen, die an eine Einleitung in das Grundwasser gestellt werden, nicht mehr einhalten.

Aufgrund der Ergebnisse einer Studie mit Variantenuntersuchung hat sich die Stadt Weißenburg entschieden, beide Kläranlagen aufzulassen und künftig das Schmutzwasser mittels einer Druckleitung der Kläranlage Suffersheim zuzuführen.

Zur Mischwasserbehandlung werden auf beiden Kläranlagenstandorten Regenrückhalträume und Versickerungsbecken errichtet, in denen das gereinigte Mischwasser in das Grundwasser eingeleitet wird.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser aus den Versickerungsbecken der Mischwasserbehandlungsanlagen in das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da es sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um genehmigungspflichtige Gewässerbenutzungen handelt, für die eine gehobene Erlaubnis gemäß § 10 und § 15 WHG erforderlich ist.

Während der Bauzeit ist eine übergangsweise Grundwasserabsenkung und -ableitung erforderlich, für die eine beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 15 Abs. 2 BayWG nach Art und Umfang ausreichend ist.

Die Maßnahme wird hiermit nach Art. 72 ff. BayVwVfG i. V. m. Art. 69 BayWG bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen des oben genannten Vorhabens liegen vom **18. 4. 2016 bis 17. 5. 2016**

bei der **Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C, Neubau 2. OG, Zimmer C 218, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay.**

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **31. 5. 2016**, beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Gebäude C, Zimmer I.04 –, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg, oder bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden bei einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird; die Einwendungsführer werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Werden keine Einwendungen erhoben, findet beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Gebäude C, Zimmer I.05 –, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg, am 3. 6. 2016 um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin statt.

Weißenburg, den 23. 3. 2016

Jürgen Schröppel
 Oberbürgermeister

Andere Behörden

40 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Kloster Heidenheim

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, 41 Abs. 1 KommZG, 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des

Zweckverbandes Kloster Heidenheim

für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 22. 3. 2016, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kloster Heidenheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung vom 9. 11. 2006 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, Nr. 47 vom 18. November 2006), in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Kloster Heidenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **142.500 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.099.070 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **375.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Betriebskostenumlage im Verwaltungshaushalt 12.000,00 €

- Anteil Markt Heidenheim: 10.000,00 €
- Anteil Dekanatsbezirk Heidenheim: 2.000,00 €

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

(Anmerkung: Gem. Art. 73 Abs. 2 GO soll der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ein Sechstel der im VwH veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.)

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.
 Heidenheim, den 23. 3. 2016

ZV Kloster Heidenheim

Dekan Klaus Kuhn

1. Vorsitzender der Zweckverbandes

41 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 22. 3. 2016 Az. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Wirtschaftsplan eine Woche lang und die Haushaltssatzung während des Wirtschaftsjahres 2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2016 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen auf **595.600,00 €**

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **710.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000.- € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gunzenhausen, den 8. 2. 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gnotzheimer Gruppe
Sitz Gunzenhausen
Weiß
(Verbandsvorsitzender)

42 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, 41 Abs. 1 KommZG, 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura

für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2016, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen) öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **16.400 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.193.000 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 16.400 Euro festgesetzt und im Verhältnis der pro Gemeinde eingeleiteten Abwassermengen verteilt. Hierzu setzt der Zweckverband den jährlich zu erwartenden Betriebsaufwand fest. Dieser wird aufgrund der ermittelten oder geschätzten Einleitungsmengen berechnet und anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt (§ 17 Satz 3 der Satzung).
- Für die Berechnung der Betriebskostenumlage werden die Abwassermengen des Vorjahres (2015) zugrunde gelegt:
Gemeinde Burgsalach 34.451 m³
Markt Nennslingen 68.080 m³
Gemeinde Raitenbuch 39.828 m³

(2) Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.193.000 Euro festgesetzt und im Verhältnis der Vomhundertsätze – gemessen an den Einwohnergleichwerten – auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 17 Satz 1 der Satzung).
- Für die Berechnung der Investitionsumlage werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:
Gemeinde Burgsalach 20,41 %
Markt Nennslingen 53,06 %
Gemeinde Raitenbuch 26,53 %

- Die Umlagebeträge werden mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung der Umlagebeträge vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlagebeträge für das laufende Haushaltsjahr werden die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abgerechnet.

C. Berechnung der Umlage für die einzelnen Mitglieder des Zweckverbandes

Umlagen 2016

	Betriebskostenumlage		Investitionsumlage	
Umlagesoll	16.400 €		1.193.000,00 €	
Mitglieds-	Abwassermengen	Betriebskosten-	Verhältnis	Investitionsumlage
gemeinde	2015	umlage	EWG	
Burgsalach	34.451	3.968,82 €	20,41 %	243.491,30 €
Nennslingen	68.080	7.842,93 €	53,06 %	633.005,80 €
Raitenbuch	39.828	4.588,25 €	26,53 %	316.502,90 €
Insgesamt	142.359	16.400,00 €	100,00 %	1.193.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.700 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Nennslingen, den 31. 3. 2016

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura

Wilhelm Hahn

Zweckverbandsvorsitzender